Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2001 Nr. 39 Veröffentlichungsdatum: 05.11.2001

Seite: 802

Bekanntmachung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

Vom 5. November 2001

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse hat in schriftlichen Abstimmung am 6. Juli 2001 die Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (GUV 4.1) vom Juni 1974, in der Fassung vom Oktober 2000 und die Unfallverhütungsvorschrift "Winden, Hub- und Zuggeräte" (GUV. 4.2) vom Oktober 1979, in der Fassung vom Oktober 2000, beschlossen.

Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang in den Geschäftsräumen der Landesunfallkasse (§ 29 Abs. 3 der Satzung der Landesunfallkasse NRW)

Die Aushangfrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung und der Möglichkeit der Einsichtnahme im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. April 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. August 2001

In Vertretung

Helmut Ehl

Geschäftsführer der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen Die von der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen am 6. Juli 2001 beschlossenen Unfallverhütungsvorschriften werden gemäß § 15 Abs. 4 SGB VII genehmigt (Aktenzeichen 213-8006.15.4.6).

Düsseldorf, den 10. September 2001

Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Klaus Postler

GV. NRW. 2001 S. 802